

**Ergänzung zur Wahlbekanntmachung gemäß § 33 KWahlO NRW
zur Kommunalwahl am 14.09.2025 - Stichwahl am 28.09.2025 –**

1. Am 28. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die **Stichwahlen** der allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In Bad Driburg wird

die Stichwahl des Bürgermeisters

durchgeführt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der **Stadt Bad Driburg** ist in **16 Wahlbezirke (23 Stimmbezirke)** eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk/Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten um 14.00 Uhr in der Gesamtschule Bad Driburg, Eingang Süd (ehemalige Hauptschule), Geschwister-Scholl-Str. 1, 33014 Bad Driburg wie folgt zusammen:

Briefwahlbezirk	Wahlraum
B1 (Wahl-/Stimmbezirk 010, 090, 131, 132, 133)	Wahlraum S. 125
B2 (Wahl-/Stimmbezirk 030, 080, 121, 122)	Wahlraum S. 126
B3 (Wahl-/Stimmbezirk 020, 040, 070, 112)	Wahlraum S. 127
B4 (Wahl-/Stimmbezirk 050, 060, 100, 111)	Wahlraum S. 128
B5 (Wahl-/Stimmbezirk 140, 150, 161, 162, 163, 164)	Wahlraum S. 103

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich und nur in dem Wahlraum** des Wahlbezirks/Stimmbezirks ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen die/der Empfänger/in wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein Ausweispapier (**amtlicher Personalausweis** oder **Reisepass**) **ist** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt ist. Für die Stichwahl des **Bürgermeisters** werden im Wahlraum **weiße Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck bereitgehalten. Die/Der Wähler/in hat **eine Stimme**. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall bestimmt die/der Wähler/in die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von Umstehenden nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl **im Gebiet der Stadt Bad Driburg** teilnehmen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
 - b) durch Briefwahl.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss bei der Gemeindebehörde die **Ausstellung eines Wahlscheins beantragen**. Zusammen mit dem Wahlschein werden folgende Briefwahlunterlagen ausgegeben: ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag, ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag (s. Kombiwahlschein), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nach Ausübung der Briefwahl muss der verschlossene rote Wahlbriefumschlag, in dem sich der unterschriebene Wahlschein sowie der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag mit dem gekennzeichneten Stimmzettel befindet, so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle abgesendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag, 28.09.2025, bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

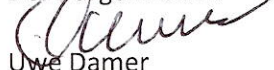
Wurde ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, kann die wahlberechtigte Person nur noch mit Wahlschein wählen. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten an das Wahlamt der Stadt Bad Driburg wenden. Bis spätestens Samstag, 27.09.2025, 12.00 Uhr, besteht die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bad Driburg, den 22.09.2025

STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister



Uwe Damer

Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters